



**1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung  
der Stadt Emsdetten  
vom 11. März 2020  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
an Sonn- und Feiertagen  
im Gebiet der Stadt Emsdetten  
vom 19. Dezember 2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz- LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), in Kraft getreten am 21. November 2016; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018, in Verbindung mit den §§ 25 und 27 Abs. 1 und 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) ist im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 von der Stadt Emsdetten als örtliche Ordnungsbehörde folgende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Gebiet der Stadt Emsdetten vom 19. Dezember 2018 beschlossen:

**§ 1 Erster Spiegelstrich erhält folgende Ergänzung:**

Eine Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass des Emsdettener Frühjahrsmarktes ist im Jahr 2020 nicht zulässig, da die anlassgebende Veranstaltung ausfällt.

**§ 1 wird folgender Satz angefügt:**

Entfällt eine der aufgeführten Veranstaltungen, so ist eine Verkaufsöffnung an dem der Veranstaltung zugeordneten Sonntag unzulässig.

Emsdetten, 10.03.2020

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

Vorstehende 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 6. Ergänzung vom 22. November 2018 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Dringlichkeitsentscheidung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 11. März 2020

gez.

Georg Moenikes  
Bürgermeister